
Motion Harry Lütolf, Wohlen, vom 2. November 1999 betreffend Gebührenregelung im Zivilstandswesen

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Dekret über die Gebühren für Amtshandlungen und über Entschädigungsansätze der Gemeinden (SAR 666.710) vom 28. Oktober 1975 im Bereich des Zivilstandswesens den bundesrechtlichen Vorgaben anzupassen, wobei an der Kostenlosigkeit der Ehe für Ansässige festzuhalten ist.

Begründung:

Auf den 1. Januar 2000 sollen die Gebühren für das Zivilstandswesen in der ganzen Schweiz vereinheitlicht werden. Der Bundesrat hat eine entsprechende Verordnungsänderung bereits in die Wege geleitet. Künftig sollen Brautleute für die Vorbereitung und die Durchführung der zivilen Trauung generell bezahlen müssen. Die bundesrechtlichen Vorgaben derogieren die kantonalen Regelungen. Daher werden die diesbezüglichen Bestimmungen im aargauischen Dekret über die Gebühren für Amtshandlungen und über Entschädigungsansätze der Gemeinden hinfällig (Abschnitt E: Zivilstandsamt, §§ 11 ff.).

Das Bundesrecht gewährt aber den Kantonen die Möglichkeit, die Heiratsgebühren tiefer anzusetzen oder ganz darauf zu verzichten, wenn einer der Partner im betreffenden Zivilstandskreis Wohnsitz hat. Dem Vernehmen nach haben die Kantone Genf, Jura, Luzern, Uri, Wallis, Zug und Zürich schon angekündigt, auf die "Heiratsabgabe" zu verzichten und an der Kostenlosigkeit der Ehe für Ansässige festzuhalten (vgl. etwa die Artikel in der Neuen Zürcher Zeitung, 28. Oktober 1999, Seite 14, sowie Tages-Anzeiger, 29. Oktober 1999, Seite 29).

Dem Beispiel der angeführten Kantone folgend, soll auch im Kanton Aargau auf die Gebührenerhebung für Trauungen verzichtet werden, wenn Braut oder Bräutigam die Trauung in ihrer Wohngemeinde vollziehen. Einerseits soll mit dieser Regelung dem Institut der Ehe - wenigstens in der Wohngemeinde - noch ein letzter Rest an Achtung verliehen werden. Andererseits soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass das Ehepaar durch seine Steuerleistungen bereits einen Beitrag an die Kosten der Gemeinde leistet. Abschliessend gilt es noch anzumerken, dass mit der vorgeschlagenen Regelung eigentlich nur geltendes Recht überführt werden soll (vgl. § 11 Abs. 1 lit. n des Dekrets über die Gebühren für Amtshandlungen und über Entschädigungsansätze der Gemeinden).

Mitunterzeichnet von 3 Ratsmitgliedern